

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen - 26.
Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Änderungen einer Coronaverordnung.

Der Senat beschloss am 18. Mai 2021 die 26. Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft über seine Beschlussfassung. Die Verordnung sieht in Anbetracht des veränderten Infektionsgeschehens Lockerungen bei den bislang geltenden Kontaktbeschränkungen vor. Dies betrifft auch die Außengastronomie und die Beherbergung von Touristen, die jeweils unter bestimmten Bedingungen wieder möglich sind. Weitere Lockerungen gibt es bei den Besuchseinschränkungen in Pflegeheimen, der Ein- und Rückreise aus dem Ausland, sowie bei (Sport-)Veranstaltungen im Außenbereich. Im Falle eines Absinkens der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 auf unter 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) an fünf Werktagen in Folge können die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitere Lockerungsschritte umsetzen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich gemäß § 4 Absatz 2 Corona-Beteiligungsgesetz in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 mit der 26. Coronaverordnung. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Die 26. Coronaverordnung soll wegen des veränderten Infektionsgeschehens schon am 21. Mai 2021 in Kraft treten. Eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) konnte deshalb nicht abgewartet werden.

Die Fraktion der CDU hat in der Ausschusssitzung den folgenden Antrag zur Änderung und Umsetzung der 26. Coronaverordnung gestellt:

1. „Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss fordert den Senat auf, kurzfristig eine Änderung der 26. Coronaverordnung vorzulegen, die
 - a) eine Maskenpflicht im Präsenzunterricht in allen Schulformen vorsieht, solange die Inzidenz in den jeweiligen Stadtgemeinden stabil (an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen) über dem Wert von 50 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt,

- b) einen Verzicht auf die Testpflicht für Gäste in der Außengastronomie bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 vorsieht,
 - c) in § 15b der 26. Coronaverordnung eine Verpflichtung der zuständigen Gesundheitsämter vorsieht, die Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 von einschränkenden Vorgaben befreit oder mildere Maßnahmen festsetzt.
2. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss fordert den Senat auf, sicherzustellen, dass Angehörige und Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen nach § 10 Absatz 2 der 26. Coronaverordnung im Falle von Unstimmigkeiten mit der jeweiligen Einrichtungsleitung über den Umfang und die Ausgestaltung des Besuchsrechts und/oder die jeweils geltenden Hygieneauflagen innerhalb der Einrichtungen schnell und unbürokratisch ihre Beschwerden vorbringen können und eine Entscheidung dazu erhalten.“

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt. Zur Ziffer 1a) des Antrags erfolgte die mehrheitliche Ablehnung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP und der Gruppe M.R.F. Zu den Ziffern 1b) und 2 erfolgte die mehrheitliche Ablehnung auch gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP und Gruppe M.R.F. Zur Ziffer 1c) erfolgte die mehrheitliche Ablehnung bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP und Gruppe M.R.F.

Nach der Beschlussfassung über den Änderungsantrag wurde ein möglicher weiterer Änderungsbedarf des Ausschusses an der 26. Coronaverordnung zur Abstimmung gestellt. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der FDP und der Gruppe M.R.F sah der Ausschuss keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung.

Der Ausschuss bittet, die Mitteilung dringlich zu behandeln.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident